

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/42/258

Dresden, 6. November 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 6/15008

Thema: Pässe von Asylbewerbern

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut einer Meldung des Mitteldeutschen Rundfunks (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/identitaetspruefung-fluechtlinge-100.html>) hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem Fall des im Februar 2017 gefassten falschen Syrrers Franco A. technisch und personell aufgerüstet. Danach wurden vom BAMF im ersten Quartal dieses Jahres in Asylverfahren 1.071 gefälschte Identifikationsdokumente sichergestellt – ein deutlicher Anstieg. Bei insgesamt 2.586 zum Teil stark in Mitleidenschaft gezogenen Dokumenten konnten die Experten allerdings keine klare Bewertung über eventuelle Manipulationen abgeben. Die meisten Asylsuchenden kämen ohnehin völlig ohne Papiere. Ende September 2016 habe das BAMF mitgeteilt, dass nur zirka 40 Prozent der Flüchtlinge bei Asylantragstellung ein Identitätsdokument vorlegen können. Auf meine bisherigen Kleinen Anfragen zu Asylbewerbern ohne Ausweispapiere bzw. mit gefälschten Pässen, zuletzt Kleine Anfrage 6/6512, bekam ich regelmäßig die Antwort, dass der Staatsregierung zur Fragestellung mangels entsprechender statistischer Erhebung keine Erkenntnisse vorlägen oder dass die sächsische Polizei keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen führe.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Staatsregierung nunmehr aufgrund der im BAMF eingesetzten neuen Technik in der Lage genauere Angaben über Asylbewerber in Sachsen ohne Ausweispapiere bzw. mit gefälschten Pässen zu machen?

Die während des Asylverfahrens der Landesdirektion Sachsen (LDS) (Zentrale Ausländerbehörde [ZAB]) vorgelegten Dokumente werden zur Überprüfung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

fung an die jeweilige BAMF-Außenstelle weitergeleitet. Die Ergebnisse der Überprüfung (ggf. inklusive des Berichts der physikalisch-technischen Untersuchung) werden der ZAB anschließend vom BAMF übersandt. Aufgrund der Zuständigkeit des BAMF für die Dokumentenprüfung im Rahmen des Asylverfahrens führt die ZAB keine Statistiken zur Anzahl gefälschter Dokumente. Aussagen zur Anzahl der Asylbewerber ohne Dokumente sind der LDS mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Zur Beantwortung der Frage hat die LDS zudem bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten eine Abfrage durchgeführt. Die vorliegenden Rückmeldungen brachten das Ergebnis, dass von einigen unteren Ausländerbehörden ein eigenes Dokumentenprüfgerät mit entsprechender Auslesesoftware genutzt wird, um Dokumente einer Echtheitsprüfung zu unterziehen. Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung erfolgen durch die unteren Ausländerbehörden nicht.

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber befinden sich zum Stichtag 30.06.2018 in Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument vorlegen konnten?

Von einer umfassenden Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächs-Verf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Angaben werden durch die sächsischen Behörden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht dazu nicht. Die originäre Zuständigkeit liegt beim BAMF. Für eine umfassende Beantwortung wäre eine Einzelauswertung der bei der ZAB und den unteren Ausländerbehörden geführten Akten erforderlich.

Zur Beantwortung der Fragen müssten allein durch die ZAB ca. 15.000 Akten ausgewertet werden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens 15 Minuten pro Akte würde dies einen Aufwand von ca. 3.750 Stunden verursachen. Ausgehend von einer 40-h-Woche sind daher ca. 93 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts von einer umfas-

senden Beantwortung aufgrund der Unverhältnismäßigkeit und der Unzumutbarkeit abgesehen.

Frage 3:

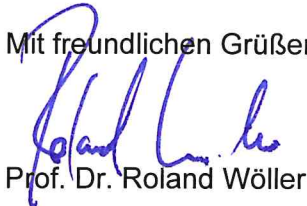
Wie viele Asylbewerber haben im Kalenderjahr 2017 und im ersten Halbjahr 2018 versucht, sich mit gefälschten Identitätspapieren auszuweisen?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die ZAB und die unteren Ausländerbehörden führen keine Statistiken über Personen, die sich mit gefälschten Identitätsdokumenten ausweisen bzw. diese vorlegen. Zur Beantwortung der Frage müssten allein durch die ZAB ca. 9.500 Akten ausgewertet werden mit einem Zeitaufwand von ca. 15 Minuten pro Akte. Dies würde einen Aufwand von 2.375 Stunden bedeuten. Ausgehend von einer 40-h-Woche sind daher ca. 59 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde andererseits wurde auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts von einer umfassenden Beantwortung aufgrund der Unverhältnismäßigkeit und der Unzumutbarkeit abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller